

# Allgemeine Liefer- und Garantiebedingungen der HSB AG

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen (insbesondere Anlagen) und Leistungen, sofern nicht im einzelnen Falle andere Bedingungen schriftlich vereinbart sind. Wir anerkennen keine anderen Geschäftsbedingungen des Bestellers. Der Besteller verzichtet deshalb ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.
- 1.2 Der Auftrag gilt als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt worden ist. Ebenso bedürfen Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Abreden zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat verrechnet.
- 1.4 Bestelländerungen oder Annullierungen seitens des Käufers gelten nur, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

## 2. Akten

Die in Drucksachen und Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Mass- und Gewichtsangaben und Beschreibungen sind nur annähernd massgebend, soweit sie im Einzelfall bei der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen jeder Art bleiben unser Eigentum. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Wir behalten uns das Urheberrecht vor.

## 3. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise verstehen sich nur für Lieferungen und Arbeiten, die ausdrücklich aufgeführt sind. Allfällige in Unterlagen genannte, mündliche oder telefonische Preisofferten und Preisnennungen sind erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Zu den normalen Ansätzen werden zusätzlich verrechnet:

- 3.1 Mehrkosten der Montagearbeiten bei Verzögerungen ohne Verschulden des Auftragnehmers.
- 3.2 Mehrlieferungen, welche in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- 3.3 Überzeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit, welche vom Besteller verlangt wird, ohne dass wir mit unseren Leistungen durch Selbstverschulden in Verzug sind.

## 4. Übernahme und Zahlung

- 4.1 Eine Anlage gilt als vom Käufer übernommen, wenn sie unsererseits fertig montiert wurde, auch wenn diese aus Gründen, die nicht bei uns liegen, noch nicht in Betrieb gesetzt und einreguliert werden konnte. Nutzen und Gefahr gehen mit der Übernahme auf den Käufer über.
- 4.2 Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Faktura rein netto zu erfolgen.
- 4.3 Zahlungen an Vertreter oder Monteure ohne schriftliche Inkassovollmacht sind unzulässig.

- 4.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, die als Verfalltermin gilt, werden ohne weitere Mahnung die gesetzlichen Verzugszinsen von 5% pro Jahr berechnet. Der Rücktritt vom Vertrag oder die Rücknahme unter Schadenersatz- und Kostenfolge für den Besteller bleiben ausdrücklich vorbehalten, wobei dieser für eine allfällige Benützung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung und den entgangenen Gewinn zu ersetzen hat.
- 4.5 Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn der Besteller aus irgendeinem Grund Gegenansprüche stellt, dem Liefergegenstand unwesentliche Teile fehlen oder wenn sich an der gelieferten Anlage Nacharbeiten als notwendig erweisen sollten. Das gegenseitige Verrechnungsrecht ist wegbedungen.
- 4.6 Es steht uns zu, die Auslieferung pender Vertragsleistungen von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen bzw. zurückzuhalten oder gar vom Vertrag rückwirkend zurückzutreten.

## 5. Zu Lasten des Bestellers gehen

Sämtliche Erd- und Maurerarbeiten, Entleeren und Füllen der Heizanlage, eventuelle Isolierung von Heizungs- und Ölleitungen, Anschluss von Ölvorwärmeeinrichtungen an die Heizanlage, amtliche Bewilligungsgebühren und Begutachtungen sowie Katasterpläne usw., die elektrischen Installationen, welche durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen sind. Ferner Einlagerung der von uns gelieferten Materialien, wobei der Besteller für deren Erhaltung die Haftung trägt.

## 6. Lieferzeit und Montage einer Anlage

- 6.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.
- 6.2 Die Lieferfrist für Warenlieferung ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 6.3 Die Lieferfristen für betriebsbereite Anlagen gelten unter der Bedingung, dass der Stand der baulichen Arbeiten ein ungehindertes Montieren der Anlage ermöglicht. Der Montagebeginn wird mit der Bauleitung, dem beteiligten Unternehmer oder Besteller zwecks Koordinierung der Arbeiten vereinbart.
- 6.4 Höhere Gewalt wie behördliche Verfügungen, Epidemien, Betriebsstörungen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Boykott, sei es im eigenen Betrieb oder bei unseren Lieferanten, entbinden uns von der Einhaltung der Lieferzeit.
- 6.5 Wenn dem Besteller wegen einer Überschreitung des Liefertermins von mehr als 30 Tagen nachgewiesenermassen Schaden erwächst, der eindeutig auf unser Verschulden zurückzuführen ist, so ist dieser unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2% im Höchstfall aber 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann.

### HSB Heizsysteme und Brenner AG

Bruggstrasse 19, 4153 Reinach  
Tel. +41 61 716 96 96  
Fax +41 61 716 96 95  
reinach@hsb.ch

### HSB Heizsysteme und Brenner AG

Lehnweg 1, 3123 Belp  
Tel. +41 31 724 04 04  
Fax +41 31 724 04 05  
belp@hsb.ch

### HSB Brûleurs et systèmes de chauffage SA

Ch. de Mongevon 6, 1023 Crissier  
Tél. +41 21 637 37 17  
Fax +41 21 637 37 15  
crissier@hsb.ch

### Service-Stellen Points de service

Biel · Burgdorf · Frick · Genève  
Langenthal · Liestal · Solothurn

- 6.6 Weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers für direkte oder indirekte Schäden wegen Nichterfüllung, nicht rechtzeitiger Erfüllung oder aus anderen Rechtsgründen sind ausdrücklich wegbedungen.
- 6.7 Vorbehaltlich der Garantiebestimmungen in Ziff. 11 wird jede Haftung für Rechts- oder Sachmängel an den Liefergegenständen ausdrücklich wegbedungen.
- 6.8 Die Einhaltung des Liefertermins setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Wird der Liefergegenstand am vereinbarten Liefertermin vom Besteller nicht abgenommen, sind wir berechtigt, diesen in Rechnung zu stellen. Die Kosten und Folgekosten einer Einlagerung trägt der Käufer.
- 6.9 Bei Bestellung auf Abruf behalten wir uns vor, den bestellten Liefergegenstand erst nach Eingang des Abrufs herzustellen.

**7. Einregulierung der Feuerungsanlage**

Auf den Tag der Inbetriebsetzung der Feuerung durch unsere Monteure hat der Besteller besorgt zu sein, dass der Tank mit Öl mindestens teilweise gefüllt, die Anlage betriebsbereit und die elektrischen Installationen fertiggestellt sind. Bei Gasanlagen muss das Gaswerk die Anlage frei geben. Die ohne unser Verschulden entstehende Wartezeit der Monteure berechtigt uns, allfällige Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

**8. Versand und Übergang von Nutzen und Gefahr**

- 8.1 Bei Lieferungen sind, soweit nicht anders vereinbart, Fracht, Gebühren und Versicherung nicht inbegriffen. Lieferungen in Berggebiete erfolgen ohne anderslautende Vereinbarung bis zur Schweizer Talstation. Bei Camionsendungen hat der Käufer den Ablad auf seine Kosten sicherzustellen. Wenn eine Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen.
- 8.2 Für Lieferungen von Zubehör und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten in Rechnung gestellt.
- 8.3 Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich in unserem Ermessen als zweckmässig erweisen.
- 8.4 Mehrkosten des Transports hat der Käufer zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Anknüpfzeiten oder Verpackungen etc.) verursacht werden.
- 8.5 Der Lieferungsgegenstand reist auf Rechnung des Bestellers, auch bei Frankolieferungen.
- 8.6 Holt der Käufer den Liefergegenstand im Werk ab, oder wird der Liefergegenstand mittels eines Dritten in unserem Auftrag versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Erfolgt der Transport und der Ablad durch unser Personal und unsere Einrichtungen, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen auf dem Boden auf den Käufer über. Erfolgt der Ablad des Liefergegenstandes, welcher durch unser Personal oder unsere Einrichtungen transportiert worden ist durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder Dritten, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf den Käufer über. Für Anlagen bleibt die Regelung gemäss Ziff. 4.1 vorbehalten.
- 8.7 Beschwerden betreffend Beschädigung, Verlust oder Verspätung während des Transportes sind vom Empfänger vor Empfangnahme an die Empfangsbahnstation bzw. an den letzten Frachtführer zu richten.

**9. Prüfung und Mängelrüge**

- 9.1 Der Käufer ist verpflichtet, betriebsbereite Anlagen sofort nach Übernahme gemäss Ziff. 4.1, Waren sofort nach Empfang, zu prüfen. Anlagen und Waren die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Käufer innerhalb von 8 Tagen vom Empfang bzw. von der Übernahme an gerechnet schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 8.7). Unterlässt er dies, gelten die Anlagen, Waren und Leistungen als genehmigt und das Gewährleistungsrecht entsprechend als verwirkt.
- 9.2 Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen und sind solche nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Ziff. 9.1 als vorhanden.
- 9.3 Mängelrügen heben die Zahlungspflicht nicht auf.

**10. Mängelrügen von bei der Übernahme oder beim Empfang nicht feststellbaren Mängeln der Anlage oder Ware**

Bei der Übernahme gemäss Ziff. 4.1 der Anlage, oder beim Empfang der Ware nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Käufer schriftlich zu rügen, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefristen gemäss Ziff. 11.

**11. Garantiefristen/Dauer und Beginn**

- 11.1 Die Sachmängelansprüche für die Weishaupt Produkte: Brenner, Heiz- und Solarsysteme, Wärmepumpen, Trinkwassererwärmer, Energiespeicher und deren Zubehör, Schaltanlagen sowie Anlagen mit Gebäudeleittechnik von Weishaupt verjähren in 12 Monaten ab Lieferung, bzw. Abnahme. Die Frist verlängert sich um 12 Monate auf 24 Monate, wenn die Inbetriebnahme durch Weishaupt oder eine von ihr ausgebildete und zertifizierte Unternehmung und im 2. Betriebsjahr eine kostenpflichtige Wartung durchgeführt wird.  
Sachmängelansprüche für den Kesselkörper der Weishaupt Thermo Unit verjähren 5 Jahre ab Lieferdatum, bzw. Rechnungsdatum.  
Bei Einbau in verfahrenstechnische Anlagen, Thermoprozessanlagen und andere Sonderanlagen, wie z.B. Müllverbrennungsanlagen, Trocknungs- und backtechnische Anlagen etc. verjähren die Sachmängelansprüche 12 Monate nach Lieferung, bzw. Abnahme.  
Sachmängelansprüche für Software verjähren 12 Monate nach Lieferung. Von Weishaupt gelieferte Software ist mit grösstmöglicher Sorgfalt entwickelt worden. Sie erfüllt die Funktionen, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Produktebeschreibung enthalten sind oder gesondert vereinbart wurden. Voraussetzung der Mängelhaftung ist die Reproduzierbarkeit eines Mangels. Der Kunde hat diesen ausführlich zu beschreiben. Ist die Software mangelhaft, wird der Lieferer den Mangel nach seiner Wahl innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Software beheben (Nacherfüllung).  
Sachmängelansprüche für sonstige Lieferungen und Leistungen, so auch Ersatzteillieferungen, verjähren in 12 Monaten nach Gefahrenübergang.  
Sachmängelansprüche für Montage-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten verjähren 1 Monat nach Durchführung der Leistung.

**HSB Heizsysteme und Brenner AG**

Bruggstrasse 19, 4153 Reinach  
Tel. +41 61 716 96 96  
Fax +41 61 716 96 95  
reinach@hsb.ch

**HSB Heizsysteme und Brenner AG**

Lehnweg 1, 3123 Belp  
Tel. +41 31 724 04 04  
Fax +41 31 724 04 05  
belp@hsb.ch

**HSB Brûleurs et systèmes de chauffage SA**

Ch. de Mongevon 6, 1023 Crissier  
Tél. +41 21 637 37 17  
Fax +41 21 637 37 15  
crissier@hsb.ch

**Service-Stellen  
Points de service**

Biel · Burgdorf · Frick · Genève  
Langenthal · Liestal · Solothurn

- 11.2 Zur Mängelüberprüfung und -beseitigung beauftragte Personen des Lieferers sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung auf den Lieferer berechtigt.
- 11.3 Durch Instandsetzung oder Ersatzteillieferung wird der Ablauf der Garantie und Verjährungsfrist nicht gehemmt.
- 11.4 Zur Vornahme aller, dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen, hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und ihm auf Wunsch Hilfskräfte zu stellen, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- 11.5 Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, wird keine Haftung übernommen:
- Fehlerhafte Bedienung der Anlage durch Nichtbeachtung der Betriebsvorschrift, insbesondere Nichteinhaltung der empfohlenen, bzw. vorgeschriebenen Wartungsintervalle.
  - Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, nicht geeignete, bzw. vom Lieferanten nicht genehmigte Brennstoffe, Mängel in den Versorgungsleitungen, soweit diese nicht vom Lieferer installiert wurden.
  - Verwendung von vom Lieferanten nicht genehmigten Bio- und Sonderbrennstoffen: Hier sind die Hinweise in den Montage- und Betriebsanleitungen des Lieferers zu beachten.
  - Einwirkung von Teilen fremder Herkunft, die nicht vom Lieferer bezogen wurden.
  - Schäden, die durch Weiterbenutzung trotz Auftreten eines Mangels entstanden sind.
- 11.6 Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziff. 12.1 gelten wiederum die Basisgarantiefristen (ohne Verlängerung) gemäss Ziff. 11. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.

## 12. Garantieleistungen

- 12.1 Soweit sich die Beanstandung als berechtigt erweist, leisten wir Garantie für richtiges Funktionieren der gelieferten und durch unser Personal montierten Anlage, für solide Ausführung aller Installationen und für Verwendung geeigneten Materials; für gelieferte Waren leisten wir Garantie für deren mangelfreie Beschaffenheit. Der Besteller hat uns die Möglichkeit zu gewähren, die Berechtigung der Beanstandung zu prüfen. Die Garantie ist beschränkt auf kostenlose Instandsetzung der mangelhaften Anlage oder Ware bzw. auf Reparatur oder Ersatz fehlerhafter oder defekt gewordener Installationen und Bestandteile.
- 12.2 Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandlung, Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadensursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) u.a.
- 12.3 Wenn aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden muss, übernehmen wir nur nach vorangehender gegenseitiger Absprache und Freigabe die nachzuweisenden Kosten nach den branchenüblichen Regieansätzen.
- 12.4 Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn wir über den eingetretenen Schaden rechtzeitig informiert werden (Vgl. Ziff. 8.7; 9 und 10).

## 13. Ausschluss der Garantie

- 13.1 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt (gemäss Ziff. 6.4), Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung unserer technischen Richtlinien über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässer Arbeit anderer.
- Von der Garantie ausgeschlossen sind ferner Mängel, welche durch nicht ausgeführte Stillstandswartung an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen, Befeuchter oder Schäden durch Wassereinwirkung entstehen.
- 13.2 Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Ölbrenndüsen, Dichtungen, Stopfbüchsen usw.), ebenso Betriebsstoffe.
- 13.3 Im weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferner Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden. Die Garantie gilt nicht bei periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf, Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können oder andern Anlageteilen und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung.
- 13.4 Jede Garantie unserer Firma entfällt:
- 13.4.1 Wenn ohne Einverständnis unserer Firma an der gelieferten Anlage oder Ware irgendwelche Änderungen oder Eingriffe vorgenommen wurden.
- 13.4.2 Wenn die Anlage oder Ware im provisorischen Montagezustand auf Wunsch des Kunden oder der Bauleitung in Betrieb gesetzt wird oder wenn die elektrische Verdrahtung zum Brenner und den Steuerapparaten nur provisorisch installiert ist.
- 13.4.3 Wenn der Heizraum und die Schaltapparate nicht verschlossen sind und somit unbefugten Drittpersonen der Zutritt frei ist.
- 13.4.4 Wenn Schäden entstehen infolge unfachgemässer Einbetonierung von Ölleitungen.
- 13.4.5 Für Schäden, die auf ungenügende Kaminanlagen, zum Beispiel auf mangelhafte Isolation, zurückzuführen sind.
- 13.4.6 Wenn durch den Elektriker oder andere Personen in Abwesenheit unserer Monteure Brenner, Pumpen usw. auch nur versuchsweise in Betrieb genommen werden.
- 13.4.7 Wenn die neumontierte Anlage bzw. die gelieferte Ware von Seiten des Bestellers durch fachlich nicht genügend ausgewiesenes Personal in Betrieb gesetzt und überwacht wird.
- 13.4.8 Bei Nichtbeachten von behördlichen Vorschriften, oder ungenügender Wartung der Anlage oder Ware durch seine Beauftragten.
- 13.4.9 Bei Verwendung von nicht geeigneten Brennstoffen oder Heizölzusätzen.
- 13.5 Befindet sich der mangelhafte Gegenstand ausserhalb der Schweiz, so gilt folgende Sonderregelung:  
Hat der Besteller einen Sitz in der Schweiz, so hat der Lieferer eine geschuldete Ersatzlieferung nur frachtfrei an den inländischen Sitz des Bestellers zu erbringen.  
Weitere Kosten wie z.B. für den Aus- und Einbau werden nicht übernommen.

### HSB Heizsysteme und Brenner AG

Bruggstrasse 19, 4153 Reinach  
Tel. +41 61 716 96 96  
Fax +41 61 716 96 95  
reinach@hsb.ch

### HSB Heizsysteme und Brenner AG

Lehnweg 1, 3123 Belp  
Tel. +41 31 724 04 04  
Fax +41 31 724 04 05  
belp@hsb.ch

### HSB Brûleurs et systèmes de chauffage SA

Ch. de Mongevon 6, 1023 Crissier  
Tél. +41 21 637 37 17  
Fax +41 21 637 37 15  
crissier@hsb.ch

### Service-Stellen Points de service

Biel · Burgdorf · Frick · Genève  
Langenthal · Liestal · Solothurn

- 13.6 Wir stehen ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die von uns gelieferten Geräte den ausländischen Vorschriften entsprechen.
- 13.7 Wir können die Beseitigung von Mängel verweigern solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

**14. Eigentumsvorbehalt**

- 14.1 Wir bleiben Eigentümer der gelieferten Waren, bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses haben wir das Recht die Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.
- 14.2 Erfolgt eine Montage oder ein Einbau der Anlage oder Ware, ist es uns bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen vorbehalten, zur Sicherung dieser Forderungen ein Bauhandwerkerpfandrecht zu errichten.

**15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für Lieferungen, Zahlung und alle anderen beidseitigen Verpflichtungen ist Reinach bei Basel Erfüllungsort. Gerichtsstand ist Arlesheim, Baselland.

Anwendbar ist schweizerisches Recht.

**16. Schlussbestimmungen**

- 16.1 Nichtigkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Liefer- und Garantiebedingungen oder der darauf bezugnehmenden Verträge zwischen uns und einem Besteller berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 16.2 Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass wir uns ausdrücklich das Recht zur jederzeitigen einseitigen Änderung der Allgemeinen Liefer- und Garantiebedingungen vorbehalten. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt.

Reinach, April 2011 HSB Heizsysteme und Brenner AG

**HSB Heizsysteme und Brenner AG**

Bruggstrasse 19, 4153 Reinach  
Tel. +41 61 716 96 96  
Fax +41 61 716 96 95  
reinach@hsb.ch

**HSB Heizsysteme und Brenner AG**

Lehnweg 1, 3123 Belp  
Tel. +41 31 724 04 04  
Fax +41 31 724 04 05  
belp@hsb.ch

**HSB Brûleurs et systèmes de chauffage SA**

Ch. de Mongevon 6, 1023 Crissier  
Tél. +41 21 637 37 17  
Fax +41 21 637 37 15  
crissier@hsb.ch

**Service-Stellen  
Points de service**

Biel · Burgdorf · Frick · Genève  
Langenthal · Liestal · Solothurn